

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Eintragungen, Anzeigen und Fremdbeilagen in Katalogen, Magazinen, Messe-Apps und / oder Onlineauftritten (Stand: 07/17)

1. Der offizielle Messekatalog, Magazine, die Messe-App und / oder der Onlineauftritt werden vom Veranstalter herausgegeben. Es obliegt dem freien Ermessen des Veranstalters, ob es zu einer Veranstaltung einen gedruckten Messekatalog, ein Magazin oder einen Onlineauftritt gibt und ob zusätzlich eine Messe-App angeboten wird. Messekatalog, Onlineauftritt und Messe-App enthalten grundsätzlich neben redaktionellen Angaben ein alphabetisches Ausstellerverzeichnis sowie ein Verzeichnis der Produkt- und Informationsangebote. Jeder Aussteller wird einmal im alphabetischen Ausstellerverzeichnis kostenlos mit Firmennamen, Adresse, Telefon- und Faxnummer, URL und E-Mail sowie mit der Standnummer aufgeführt. Abweichende oder ergänzende Einträge sind kostenpflichtig, ebenso alle Hervorhebungen und sämtliche Einträge in Magazinen. Voraussetzung für einen Eintrag in das alphabetische Ausstellerverzeichnis und in das Verzeichnis der Produkt- und Informationsangebote ist die Zulassung als Aussteller durch den Veranstalter.
2. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer kostenpflichtiger Einträge oder Anzeigen eines Werbungtreibenden - nachfolgend unter Einschluss der übrigen Aussteller Auftraggeber genannt - im offiziellen Messekatalog, einem Magazin, der Messe-App und / oder im Onlineauftritt. Soweit wir die Veröffentlichung der Anzeige in der Messe-App anbieten, wird die Messe-App für Geräte mit den Betriebssystemen Apple iOS ab einschließlich Version 8.0 und Android ab einschließlich Version 4.0 von uns zur Verfügung gestellt.
3. Dieser Anzeigenauftrag gilt entsprechend der Bestellung des Auftraggebers und der Bestätigung der Bestellung durch den Veranstalter nur für eine Ausgabe des Messekatalogs, der Messe-App und / oder des Onlineauftritts eines Veranstaltungsjahres und ist rechtsverbindlich. Die Beauftragung zur Veröffentlichung in einem Magazin gilt für die Ausgabe des Magazins für die der Auftrag erteilt und bestätigt wurde. Bei kostenpflichtigen Anzeigenaufträgen werden Auftragsbestätigungen ausgeschrieben.
4. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden. Im Ausstellerverzeichnis werden die Einträge in streng alphabetischer Reihenfolge sortiert, im Verzeichnis der Produkt- und Dienstleistungsangebote werden diese gemäß der Kategorienliste zusammengestellt und innerhalb dieser in alphabetischer Reihenfolge sortiert. Ein Vertrag über einen Anzeigenauftrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung des Auftraggebers durch den Veranstalter wirksam zustande. Der Veranstalter bemüht sich bei Anzeigenbestellungen, die nicht das Ausstellerverzeichnis oder das Verzeichnis der Produkt- und Dienstleistungsangebote betreffen, in der Auftragsbestätigung den Platzierungswunsch des Auftraggebers zu berücksichtigen. Soweit dies nicht möglich sein sollte, wird der Veranstalter sich mit dem Auftraggeber vor der Auftragsbestätigung über die Platzierung abstimmen. Der Veranstalter behält sich eine Änderung der Platzierung nach seiner Auftragsbestätigung vor, soweit diese aus technischen Gründen (insbesondere Spalten- und Seitenumbruch) notwendig sein sollte. Solche unwesentlichen Änderungen der Platzierung aus technischen Gründen sind ausdrücklich vom Vertrag mit dem Auftraggeber umfasst und stellen keine Vertragsverletzung dar. Der Veranstalter behält sich ein Rücktrittsrecht vor, falls ein Auftrag wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach pflichtgemäßem Ermessen des Veranstalters gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt, die Veröffentlichung für den Veranstalter unzumutbar oder der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung für vorhergehende oder laufende Aufträge in Verzug ist.

5. Textänderungen sind vom Auftraggeber unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Sie können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Veranstalter bis spätestens zum im Bestellformular für den Anzeigenauftrag genannten Termin in schriftlicher Form zugegangen sind. Als Textänderung gilt auch die Stornierung eines Verzeichniseintrags oder eines Anzeigenauftrags.
6. Die Kosten für bestellte Reinzeichnungen, für Mehrfarbendrucke und sonstige Druckunterlagen sowie vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen trägt der Auftraggeber.
7. Korrekturabzüge werden aus Zeitgründen nicht geliefert. Die vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Texte, Logos, Druckvorlagen, Zeichnungen sowie sonstigen Daten) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers zurückgegeben. Der Veranstalter ist berechtigt, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen zu vernichten, wenn der Auftraggeber diese nicht bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Veranstaltungsende beim Veranstalter abholt oder unter Verauslagung der Rücksendekosten zurückverlangt hat.
8.
 - a) Der Veranstalter ist um sorgfältige Ausführung des Auftrags bemüht.

Ist die in Auftrag gegebene Eintragung in einem gedruckten Messekatalog durch Versehen ganz oder teilweise nicht aufgenommen oder inhaltlich verändert, so beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers auf teilweisen oder vollständigen Erlass des Entgelts für diese Eintragung. Weitergehende Ansprüche, z. B. Neudruck oder Zurückhaltung des Werkes, Einfügung oder Versendung von Berichtigungsnachträgen usw. sind ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn der Veranstalter vom Druck des Messekatalogs oder eines Magazins vollständig Abstand nimmt, nachdem er die Veranstaltung geschlossen oder abgesagt hat.

Bei in Auftrag gegebenen Einträgen in der Messe-App und / oder dem Onlineauftritt kann der Auftraggeber jederzeit selber inhaltliche Änderungen vornehmen, wenn ihm ein Fehler bei der Eingabe seiner Daten unterlaufen ist. Wenn der Veranstalter von der Veröffentlichung der Messe-App und / oder des Onlineauftritts vollständig Abstand nimmt, nachdem er die Veranstaltung geschlossen oder abgesagt hat, beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers auf teilweisen oder vollständigen Erlass des Entgelts für diese Eintragung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber erkennt an, dass technische Ausfälle eines Internet-Servers und der Internet-Anbindung des Servers trotz aller Sorgfalt leider nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Wenn es trotz aller Sorgfalt zu einem technischen Ausfall des Internet-Servers mit dem Onlineauftritt und/oder der Messe-App kommen sollte, beschränkt sich unsere Verpflichtung darauf, den Onlineauftritt bzw. die Messe-App schnellstmöglich wieder über das Internet verfügbar zu machen.

- b) Grundsätzlich sind sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht
 - bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Veranstalter oder einen Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Veranstalters (nachfolgend: Veranstalter-Team);
 - falls ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder des Veranstalter-Teams die Grundlage für den Schadensersatzanspruch ist;

- im Falle der Verletzung einer von dem Veranstalter eingeräumten Garantie;
- im Falle einer zwingenden gesetzlichen Haftung, beispielsweise nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz und
- falls der Veranstalter oder das Veranstalter-Team fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Falls der Veranstalter oder das Veranstalter-Team fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung des Veranstalters begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die oben genannten Bestimmungen implizieren keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers und schließen keine ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährten Ansprüche aus. Soweit unsere Haftung nach dem Vorstehenden ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen und Vertreter.

- c) Mängelrügen müssen dem Veranstalter bei offensichtlichen Mängeln 30 Tage im Übrigen bis spätestens ein Jahr nach Erscheinen des Messekatalogs, des Magazins, der Messe-App und / oder des Onlineauftritts mitgeteilt werden, ansonsten erlischt ein eventueller Anspruch. Unerhebliche Abweichungen der Ausführung vom Auftrag berechtigen nicht zu einem Preisnachlass. Sollten Mängel im Zusammenhang mit einer Eintragung stehen, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Zahlung einer anderen, kostenpflichtigen Eintragung zu verweigern.

9.

- a) Rechnungen des Veranstalters über die Kosten für den Anzeigenauftrag oder sonstige Zahlungsansprüche sind ab Rechnungsdatum sofort fällig. Die Rechnungsstellung kann unmittelbar nach dem Anzeigenauftrag und damit vor der Leistungserfüllung durch den Veranstalter erfolgen.
- b) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- c) Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz pro Jahr zu fordern. Für jede Mahnung nach Verzug fällt eine Auslagenpauschale von € 6,- an. Falls der Veranstalter in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, dem Veranstalter nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10.

- a) Eine vorzeitige Stornierung oder sonstige Beendigung des Anzeigenauftrags oder Verzeichniseintrags in einem gedruckten Messekatalog ist bis zur in Nr. 5. genannten Frist möglich. Bis zum Ablauf der in Nr. 5. genannten Frist ist die Stornierung oder sonstige Beendigung des Anzeigenauftrags oder Verzeichniseintrags in einem gedruckten Messekatalog kostenlos. Nach Ablauf dieser Frist bleibt der Auftraggeber dem Veranstalter gegenüber zur Zahlung der vollen mit dem Auftrag verbundenen Kosten unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung verpflichtet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder nur ein solcher, der wesentlich niedriger ist als die vereinbarten Kosten. Ausgenommen von dieser Regelung sind

Anzeigen auf Vorzugsplätzen, Banderolen und in Magazinen und Beiliegern. Diese können gar nicht storniert werden.

Eine vorzeitige Stornierung oder sonstige Beendigung des Anzeigenauftrags oder Verzeichniseintrags in der Messe-App oder dem Online-Auftritt ist nur mit unserer Zustimmung möglich. Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung des Anzeigenauftrags oder Verzeichniseintrags in der Messe-App oder dem Online-Auftritt bleibt der Auftraggeber uns gegenüber zur Zahlung der vollen vereinbarten Kosten für den Anzeigenauftrag unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung verpflichtet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder nur ein solcher, der wesentlich niedriger ist als die vereinbarten Kosten für den Anzeigenauftrag.

- b) Der Veranstalter behält sich vor, den Anzeigenauftrag fristlos zu kündigen, wenn dem Veranstalter aufgrund des Verhaltens des Auftraggebers das Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden ist. Unzumutbarkeit liegt z. B. dann vor, wenn sich der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Veranstalter gegenüber mit einem nicht unerheblichen Teil in Verzug befindet oder der Auftraggeber eine sonstige vertragliche Verpflichtung verletzt und die Zahlungsverpflichtung bzw. die sonstigen Vertragspflichten nicht binnen einer angemessenen Frist von in der Regel nicht weniger als zehn Arbeitstagen nach schriftlicher Abmahnung erfüllt werden bzw. die daraus resultierenden Folgen beseitigt sind. Die Frist ist in der Abmahnung zu nennen. Im Falle der fristlosen Kündigung ist der Veranstalter auch berechtigt, vom Auftraggeber den Ersatz des dem Veranstalter durch das Verhalten des Auftraggebers, das den Veranstalter zur fristlosen Kündigung berechtigte, entstandenen Schadens zu verlangen.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart, falls der Auftraggeber Kaufmann, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Der Veranstalter ist auch berechtigt, Ansprüche bei dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt davon unberührt.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon nicht berührt.
13. Veranstalter:

MESAGO Messe Frankfurt GmbH
Postfach 10 32 61
D 70028 Stuttgart
Telefon 0711-61946-0
Telefax 0711-61946-98